

Allgemeine Bedingungen für die Entsendung von Montagepersonal (Montagepersonal = Monteure, Techniker und Ingenieure)

1. Montagepersonal-Entsendung

Als Montagepersonal gelten alle an der Montage beteiligten Facharbeiter des Lieferers. Die Auswahl des Montagepersonals erfolgt nach bestem Ermessen des Lieferers.

2. Arbeitszeit und -lohn, Auslösung, Fahrtkosten

a) Der Montagepersonallohn wird nach den geleisteten Stunden berechnet. Die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit wird vom Besteller mit dem Montagepersonal vereinbart. Grundsätzlich entspricht sie der am Montageort gesetzlich festgelegten normalen Arbeitszeit, wobei die über die tarifliche Arbeitszeit des Lieferers hinausgehenden Stunden als Überstunden bezahlt werden.

b) Für Reisetunden an Werktagen gilt der Normallohn ohne Überstundenzuschlag. Fällt die Reisezeit auf einen Sonn- oder Feiertag, so sind hierfür die jeweils aufgeführten Zuschläge zu zahlen. Leistet das Montagepersonal im Anschluss an eine Reise Arbeit, so ist die über 4 Stunden hinausgehende Reisezeit Arbeitszeit.

Führt das Montagepersonal ein Kraftfahrzeug, so ist die Reisezeit Arbeitszeit. Das Montagepersonal ist angewiesen, sich möglichst Unterkunft in der Nähe der Montagestelle zu besorgen. Beträgt die Beförderungszeit von der Unterkunft zum Arbeitsplatz und zurück mehr als eine Stunde pro Tag, so ist die darüber liegende Zeit vom Montagepersonal als Arbeitszeit anzusetzen. Etwaige Fahrtkosten übernimmt der Besteller.

Für jede über die normale Arbeitszeit hinausgehende Arbeits- oder Wartestunde (Überstunde) erfolgt ein entsprechender Zuschlag. Wünscht der Besteller die Leistung von Überstunden, so ist dies mit dem Lieferer und dem Montagepersonal vorher zu vereinbaren.

Für jede Arbeitsstunde an einem Sonntag, an einem gesetzlichen Feiertag und für jede Nachtstunde erfolgt ein entsprechender Zuschlag; die bezahlten gesetzlichen Feiertage bestimmen sich nach dem gültigen Tarifvertrag. Die Stundensätze beruhen auf den gegenwärtigen Tariflöhnen. Eine Änderung der Tariflöhne bedingt eine Änderung der Stundensätze.

c) Für die Dauer der Montage einschließlich der Reisetage und Wartezeit zahlt der Besteller dem Montagepersonal eine Auslösung für Verpflegung, Wohnung und Nebenausgaben, die im Voraus in voller Höhe wöchentlich ausbezahlt ist.

Die Auslösung wird auch für Tage, an denen keine Arbeit geleistet wird (Sonn- und Feiertage, Wartezeit) gezahlt. An Reisetagen vermindert sie sich um 50%, wenn die Reise nach 12 Uhr angetreten oder vor 12 Uhr beendet wird.

Falls das Montagepersonal nachweist, dass der Auslösungssatz nicht ausreicht, ist im Einvernehmen zwischen dem Lieferer und dem Besteller ein neuer angemessener Betrag festzulegen.

Der Anspruch auf Auslösung besteht auch während einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit, wobei seine Dauer Gegenstand einer Absprache zwischen Besteller und Lieferer ist.

d) Der Besteller trägt die Kosten für Hin- und Rückreise des Montagepersonals zum bzw. vom Montageort, für den Transport des Werkzeuges, des Gepäckes sowie sonstige Nebenkosten.

Das Montagepersonal ist berechtigt, an den Oster-, Pfingst-, Weihnachtsfeiertagen und Neujahr zu Lasten des Bestellers nach Hause zu fahren. Bei längeren Montagen im Inland sind die Bestimmungen des Bundesmontagetarifs über Heimfahrten maßgebend. Die damit verbundenen Kosten trägt der Besteller.

Bei längeren Auslandsmontagen ist dem Montagepersonal nach jeweils 3 Monaten eine Heimreise zu gewähren. Die damit verbundenen Kosten trägt der Besteller.

e) Bei Erkrankung des Montagepersonals sorgt der Besteller für die erforderliche ärztliche Betreuung und, wenn nötig, für die Überführung in ein geeignetes Krankenhaus unter gleichzeitiger Verständigung des Lieferers oder seines Vertreters. Der Besteller vorauslag die dadurch entstehenden Arzt- und Krankenhauskosten, die ihm gegen Übergabe der Rechnung durch den Lieferer zurückerstattet werden.

3. Abrechnung der Montagearbeit

a) Die geleistete Montagearbeit wird nach Beendigung oder bei längerer Montage allmonatlich abgerechnet.

b) Der Besteller bestätigt dem Montagepersonal schriftlich die Beendigung der Montage und unterschreibt dem Montagepersonal wöchentlich die vorgelegte Arbeitsbescheinigung.

4. Versicherung, Steuern und ähnliche Abgaben

a) Der Lieferer übernimmt für das von ihm gestellte Montagepersonal die Zahlung der für diese an ihrem ständigen Wohnort an Krankenkasse, Berufsgenossenschaft und sonstige Versicherungen zu entrichtenden Beträge.

b) Etwaige Steuern und sonstige Abgaben, die im Montageland von den an den Lieferer zu zahlenden Beträgen einbehalten oder erhoben werden, übernimmt der Besteller.

c) Dem Montagepersonal sind die vereinbarten Auslösungsbeträge abzugsfrei ausbezahlt; Steuern und sonstige Abgaben, mit denen die Zahlung im Montageland belastet wird, werden vom Besteller übernommen.

d) Lassen die am Montageort geltenden gesetzlichen Bestimmungen die abzugsfreie Auszahlung der dem Lieferer bzw. dem Montagepersonal zustehenden Beträge nicht zu, so sind diese so weit zu erhöhen, dass der Lieferer bzw. das Montagepersonal die ungekürzten Beträge erhält.

5. Sonstiges

a) Der Besteller unterstützt das Montagepersonal bei der Beschaffung der Unterkunft.

b) Der Besteller stellt respektive sorgt auf seine Kosten und Gefahr rechtzeitig für:

1) Hilfskräfte, sowie - wenn nötig - auch Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Facharbeiter in der vom Lieferer oder seinem Montagepersonal für erforderlich erachteten Zahl,

2) alle Erd-, Bettungs-, Bau- und Gerüstarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe,

3) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Werkzeuge, Rüstzeuge und Hebezeuge, Beleuchtung, Heizung und Betriebskraft bis zum Aufstellungsort sowie kleinere Materialien wie Öle, Holz, Dichtungs- und Putzmaterialien, Kohle und dergl.,

4) verschleißbare, gegen Witterungseinflüsse geschützte und beleuchtete Räume zur Aufbewahrung der Maschinenteile, Materialien, Werkzeuge und Kleider in unmittelbarer Nähe der Montagestelle,

5) die notwendigen Schutzmaßnahmen am Montageort zur Verhütung einer Gefährdung des Montagepersonals.

c) Damit die Montage sofort nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann, sind alle für die Ausführung der Montagearbeiten erforderlichen Gegenstände einschließlich Liefergegenstand in die bauseitig fertigen Aufstellungsräume zu schaffen. Alle Vorarbeiten - vor allem Fundamentarbeiten und Verlegungen der Versorgungsleitung - müssen beendet sein.

d) Verzögert sich die Montage ohne Verschulden des Lieferers, trägt der Besteller alle daraus erwachsenden Kosten für Wartezeit und weiter erforderliche Reisen des Montagepersonals. Dasselbe gilt, wenn der Liefergegenstand ohne Verschulden des Lieferers nicht unmittelbar nach Beendigung der Aufstellung in Betrieb oder Benutzung genommen werden kann.

6. Abnahme

Der Besteller ist verpflichtet, unmittelbar nach angezeigter Beendigung der Montage diese abzunehmen und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes unmittelbar nach Beendigung durchzuführen zu lassen.

7. Haftung des Lieferers

Der Lieferer haftet unter Ausschluss aller anderen Ansprüche (insbesondere solcher auf Schadenersatz) für ordnungsgemäße Montage in der Weise, dass er sich verpflichtet, Montageängel, die innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Montage erkannt und vom Besteller angezeigt werden, zu beseitigen, sofern diese nachweislich auf dem Verschulden des Lieferers und seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.

Die Haftungsfrist für Mängel verkürzt sich um 2 Monate, wenn die tägliche Betriebszeit der Anlage mehr als 8 Stunden beträgt. Die Haftung des Lieferers scheidet aus:

- a) wenn der Mangel auf einem vom Besteller zu vertretenden Umstand beruht,
- b) bei Arbeiten des Montagepersonals, die nicht mit der Lieferung und Montage zusammenhängen und vom Besteller veranlasst wurden,
- c) für Hilfskräfte, die nicht von ihm gestellt wurden,
- d) bei Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung.

8. Montagefrist und Gefahrtragung

a) Vom Lieferer angegebene Montagefristen gelten nur dann als verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind.

b) Die Gefahr der Montage trägt der Besteller.

9. Allgemeine Bedingungen

Im Übrigen gelten, soweit nicht in den "Allgemeinen Bedingungen für die Entsendung von Monteuren" eine anderweitige Regelung getroffen ist, für die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Bestellers und des Lieferers die "Allgemeinen Lieferbedingungen" des letzteren. Das gleiche gilt auch für den Gerichtsstand und das anzuwendende Recht.